

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2018

Nr. 2018/1696

Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Änderung des Gebührentarifs (GT) Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) vom 26. September 2018 (RG 0066/2018)

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 26. September 2018 unterbreitet die Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) ihren Antrag zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Änderung des Gebührentarifs (GT):

Beschlussesentwurf 1, Gesundheitsgesetz (GesG):

§ 15 Abs. 3: **Streichung**

§ 15 Abs. 4 wird neu zu Abs. 3 und soll lauten:

³ Die Anstellung von unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligungen stehenden Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung, welche die fachlichen Voraussetzungen für die betreffende Tätigkeit erfüllen, ist für sämtliche **übrigen** Tätigkeiten ohne Bewilligung zulässig.

§ 15 Abs. 5 wird neu zu Abs. 4 und soll lauten:

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere die Einzelheiten der Tätigkeiten der Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der Tätigkeiten der unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung stehenden Mitarbeitenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen und die maximale Anzahl der zulässigen Anstellungen und Stellenprozente von Mitarbeitenden gemäss **den Absatz 3 und 4** einer Verordnung.

§ 25 Abs. 1 Bst. d soll lauten:

¹ Für folgende Regelungsbereiche gelangen für die Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss zur Anwendung:

d) Berufsausübung: § 15 Absätze 3 **und 4 5, wobei § 15 Abs. 3 nicht für öffentlich-rechtliche Spitäler gilt;**

§ 27 Abs. 3 soll lauten:

³ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben ein Anrecht auf eine angepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege, **und** Begleitung **und Seelsorge.**

§ 48 Abs. 3 soll lauten:

³ Die Erziehungsberechtigten können Reihenuntersuchungen und Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen. **Die Erziehungsberechtigten legen den Gemeinden Rechenschaft über den erfolgten Reihenuntersuch ab.**

Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif (GT):

§ 40 Abs. 1 Bst. d soll lauten:

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für
d) ~~Assistenten und Assistentinnen sowie~~ Stellvertreter und Stellvertreterinnen 100-200

§ 40 Abs. 2 soll lauten:

² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des ~~70. 75.~~ Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken.

2. Beschluss

Dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 26. September 2018 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 26. September 2018

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat